


Mitgliederservice

BGHW - 68110 Mannheim

**VERA 1201-12365**

ABC GmbH  
Teststr. 5  
12345 Teststadt


**Mitgliedsnummer: 1201-12365**  
(bitte stets angeben)

Telefon: 0621 533 - 99001 

Fax: 0621 183 - 65330

E-Mail: [mitgliederservice@bghw.de](mailto:mitgliederservice@bghw.de) 

Datum: 25.10.2017

Wichtige Daten für das <b>UV-Meldeverfahren</b>	
BGHW - Betriebsnummer (BBNR-UV):	<b>32064004</b> 
Mitgliedsnummer (MNR):	<b>1201-12365</b>
GTS-Nr. für Lohnnachweis (LN-digital):	<b>siehe Spalte „GTS-Nr. für LN-digital“</b>


**Veranlagungsbescheid gemäß § 159 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen wird nach unserem ab **01.01.2018** gültigen **2. Gefahrarif** wie folgt veranlagt:

lfd. Nr.	 Gewerbebranche	Gefahr- tarifstelle	Anteil %	Gefahr- klasse	GTS-Nr. für LN-digital
01	Spedition	 3		 1,02	 13
02	Handel mit Textilien	02		1,32	02
03	Reparaturwerkstatt	*		8,37	 30
04	Handel mit Textilien / Glas	02 06	61 39	1,32 3,04	
	 Gefahrklassenmittel:			1,99	 70

 \* **Gefahrarif Teil II Nr. 3, siehe Rückseite unter Nr. 6**

 Fragen und Antworten (FAQs) zur Veranlagung finden Sie unter [www.bghw.de](http://www.bghw.de) (Webcode: **Gefahrarif**).

Berufsgenossenschaft  
Handel und Warenlogistik

Gesetzliche Unfallversicherung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
MB112REV

Postanschrift:  
68145 Mannheim  
Hausanschrift:  
M 5, 7  
68161 Mannheim

Kreissparkasse Köln  
Gläubiger-ID: DE231060000027685  
Mandatsreferenz: 1201-12365  
IBAN: DE50 3705 0299 0000 0919 54  
BIC: COKSDE33XXX

Commerzbank AG Mannheim  
Gläubiger-ID: DE231060000027685  
Mandatsreferenz: 1201-12365  
IBAN: DE64 6708 0050 0657 7775 01  
BIC: DRESDEFF670

IK-Nr.: 120891053  
Betriebsnummer: 32064004  
Telefon: 0621 533-99001  
Fax: 0621 183-65330  
[www.bghw.de](http://www.bghw.de)  
[mitgliederservice@bghw.de](mailto:mitgliederservice@bghw.de)

## Begründung:

1. Der 2. Gefahrarif ist von der Vertreterversammlung der BGHW am 21.06.2017 beschlossen und vom Bundesversicherungsamt (Aufsichtsbehörde) am 16.08.2017 genehmigt worden.

Er gilt ab 01.01.2018 und wird aufgrund des nachträglichen Umlageverfahrens erstmals für die Berechnung der im Frühjahr 2019 fälligen Beiträge für das Jahr 2018 angewendet. Der Gefahrarif wurde im Internet unter [www.bghw.de](http://www.bghw.de) (Webcode: Gefahrarif) bekannt gemacht.

2. Zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr setzt die Berufsgenossenschaft für ihren Zuständigkeitsbereich einen Gefahrarif fest (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrarif enthält die Gefahrklassen für die zu Tarifstellen (Risikogemeinschaften) zusammengefassten Gewerbezweige.
3. Der Gefahrarif wurde 2017 unter Berücksichtigung der im Beobachtungszeitraum (2013 bis 2016) angezeigten Versicherungsfälle aufgestellt. Hierbei wurden für jede Tarifstelle die Aufwendungen für Unfälle und Berufskrankheiten aus diesen Jahren den während des gleichen Zeitraumes von den Unternehmen gemeldeten Entgelten sowie den Versicherungssummen der Unternehmensversicherungen gegenübergestellt und hieraus die Gefahrklassen errechnet. Der Gefahrarif hat eine Geltungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren (§ 157 Abs. 5 SGB VII). Dadurch werden die Gefahrklassen jeweils an die tatsächlichen Unfallbelastungen der Tarifstellen angepasst.
4. Die einzelnen Gefahrklassen geben jeweils das durchschnittliche Unfallrisiko aller einer Tarifstelle zugehörigen Unternehmen wieder. Das heißt, sie sind Ausdruck des Gesamtrisikos aller im Rahmen der jeweiligen Risikogemeinschaft anfallenden und zu verrichtenden Tätigkeiten **einschließlich** der im kaufmännischen und verwaltenden Teil (Büroteil) beschäftigten Personen.
5. Besteht ein Unternehmen aus mehreren Unternehmensteilen, die verschiedenen der im Teil I Abschnitt A genannten Tarifstellen angehören und sind die Versicherten in den einzelnen Unternehmensteilen wechselseitig (durcheinander) beschäftigt, so ist für die Veranlagung des Unternehmens bzw. der Unternehmensteile die Tarifstelle nach Teil I Abschnitt A maßgebend, deren arbeitsmäßiger Anteil 70 % oder mehr beträgt. Tarifstellen mit Anteilen unter 10 % bleiben unberücksichtigt. Erreicht keine Tarifstelle einen Anteil von 70 %, wird eine durchschnittliche Gefahrklasse entsprechend den arbeitsmäßigen Anteilen der einzelnen Unternehmensteile (Teil II Nr. 2 Abs. 4 des Gefahrarifs) berechnet.
6. Sofern auf der Vorderseite der Hinweis auf Teil II Nr. 3 des Gefahrarifs erscheint, erfolgte für diesen Unternehmensteil eine „fremdartige“ Veranlagung nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft, der dieser Betriebsteil als Hauptunternehmen angehören würde (§ 157 Abs. 4 SGB VII). Durch diese Verfahrensweise werden mitversicherte Nebenunternehmen gegenüber gleichartigen, bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versicherte Unternehmen/Unternehmensteile beitragsmäßig nahezu gleichgestellt.
7. Die Veranlagung zu den Gefahrklassen gilt für die Dauer der Tarifzeit, sofern sich die Unternehmensverhältnisse nicht ändern. Eine Änderung in den Unternehmensverhältnissen, die der Veranlagung nach dem Gefahrarif zugrunde gelegt wurden, ist der Berufsgenossenschaft binnen vier Wochen mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).

## Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Sie können den Widerspruch bei der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (M 5, 7, 68161 Mannheim) in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Eine Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist nicht statthaft.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

